

## Ermittlung und Berechnung der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr. Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelung beschließen. (Art. 9 Abs. 7 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG).

### A. Verwaltungsumlage

#### 1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen	584.525
1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	183.500
1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll)	401.025

#### 2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandsschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 9 Abs. 7 BaySchvFG, § 4 der Haushaltssatzung).

2.1 Zahl der Verbandsschüler am 1. Oktober 2016	113
2.2 Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandsschüler im Haushaltsjahr 2017	

401.025	113	3.548,89
Nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll)	Gesamtzahl der Verbandsschüler	Verwaltungsumlage je Verbandsschüler

#### 3. Sonstige Regelung

(Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine andere Regelung beschließen – Art. 9 Abs. 7 Satz 4).

---

---

---

---

---

---

### B. Investitionsumlage

#### 4. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

4.1 Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen	90.000
4.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	90.000
4.3 Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlagesoll)	0

#### 5. Ermittlung der Investitionsumlage je Verbandsschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 9 Abs. 7 BaySchFG, § 4 der Haushaltssatzung).

##### 5.1 Maßgebende Schülerzahl

Maßgebend für die Berechnung der Investitionsumlage ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 mit

113    Verbandsschülern

5.2 Höhe der Investitionsumlage je Verbandsschüler im Haushaltsjahr 2016

0	113	0
Nicht gedeckter Bedarf	Gesamtzahl der Verbandsschüler	Investitionsumlage je Verbandsschüler